T e x t t e i l

des Bebauungsplanes der Gemeinde Olpe Nr. 9

Ortsteil B r o c h

Art der baulichen Nutzung

Soweit das Gebiet des Bebauungsplanes der Gemeinde Olpe Nr. 9 baulich genutzt werden soll, gilt es als Gebiet für Freizeit- und Erholungsanlagen mit Ausflugsstätte und als Gewerbegebiet (GE) im Sinne der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1972 (BGBl. I. S. 429) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. 1237), jedoch mit folgenden Einschränkungen für das Gewerbegebiet:

1. Zugelassen sind Anlagen, von denen nur Lärm einer solchen Lautstärke ausgeht, daß die in der TA-Lärm festgelegten Lautstärkewerte nicht überschritten werden.

2. Zugelassen sind Anlagen, von denen keine an der Nutzungsgrenze des Gebietes für Freizeit- und Erholungsanlagen spürbaren Erschütterungen ausgehen.

Geschoßzahl und Dachneigung

In dem Gewerbegebiet sind nur Gebäude bis zu 3 Geschossen und einer max. Traufhöhe bis zu 12,oo m zulässig.

Die Dachneigung ist mit 0 bis 18° vorzusehen.

In dem Gebiet für Freizeit- und Erholungsanlagen dürfen nur diesem Zweck dienende Gebäude und Anlagen errichtet werden.

Bepflanzungen und Einfriedigungen

Der das Gewerbegebiet südöstlich zur Straße nach Bornen hin begrenzende Grünstreifen ist in einer Tiefe von 6,oo m mit Laub- und Nadelgehölzen zu bepflanzen, die im ausgewachsenen Zustand mindestens 8,oo m hoch sind. Die Bepflanzung muß so erfolgen, daß das Gewerbegebiet von der Straße nicht eingesehen werden kann.

Die Eigentümer der Grundstücke im Gewerbegebiet sind verpflichtet, die vorgeschriebene Bepflanzung innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes anzulegen und dauernd in einem gepflegten Zustand zu erhalten.